



Stand: 23.04.2020

Fußballtrainer & Sky-Abo

Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos können Werbungskosten sein
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil 05.11.2019 [Aktenz. 15 K 1338/19]

Ein Torwarttrainer kann die Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschieden.

Der Kläger war bei einem Lizenzfußballverein als Torwarttrainer angestellt. In seiner Steuererklärung hatte er die Kosten für das Paket „Fußball Bundesliga“ seines Abonnements bei dem Pay-TV-Sender Sky als Werbungskosten geltend gemacht. Im ersten Rechtsgang hatte das FG den Werbungskostenabzug abgelehnt. Zielgruppe des Pakets „Fußball Bundesliga“ sei kein Fachpublikum, sondern die Allgemeinheit. Die entsprechenden Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos seien daher - wie beim Bezug einer Tageszeitung - **immer privat veranlasst**, auch wenn ein berufliches Interesse daran bestehe.

Im anschließenden Revisionsverfahren entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Aufwendungen für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten sein können, wenn das Abo tatsächlich nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Beim (Torwart-) Trainer eines Lizenzfußballvereins sei eine entsprechende Nutzung möglich. Der BFH verwies das Verfahren zur weiteren **Aufklärung** des Sachverhalts an das FG zurück.

Im zweiten Rechtsgang hat das FG der Klage nach einer umfassenden Anhörung des Trainers und der Vernehmung von Zeugen stattgegeben. Der Kläger habe das Sky-Bundesliga-Abo **nahezu ausschließlich beruflich genutzt**. Er habe für seine Trainertätigkeit Spielszenen ausgewertet, sich umfassend über Spieler sowie Vereine informiert und sich zugleich für eigene Pressestatements rhetorisch geschult. Den Inhalt des Fußball-Pakets habe er allenfalls in einem unbedeutenden Umfang privat angeschaut.

Hinweis Der steuerliche Abzug der Aufwendungen für ein Sky-Abo bleibt jedoch auch nach der Entscheidung des FG die Ausnahme, wie der Präsident des FG in einer Pressemitteilung klargestellt hat. Ein Abzug von Werbungskosten setze immer voraus, dass die Aufwendungen durch die berufliche Tätigkeit veranlasst seien. Dies habe das FG nur für den entschiedenen Einzelfall bejaht.

Im Bereich des Amateursports dürfte die Abgrenzung zwischen beruflich und privat motivierter Veranlassung der Ausgaben nach wie vor schwerfallen. Verbleibende Zweifel gehen hier zu Lasten des Steuerpflichtigen.